



# PR PraxisReport

Vertragsarztrecht - Honorar - Steuern  
Betriebswirtschaft - Finanzen - Organisation

- Corona-Masken und Einkommensteuerrecht
- BAG: Vorabgewinn als umsatzsteuerbares Sonderentgelt
- Honorarkürzung bei unterbliebener Mitwirkung an Online-Versichertenstammdaten-Prüfung
- Ausfall einer privaten Darlehensforderung
- u.a.m.

## Corona-Masken und Einkommensteuerrecht

■ Vermehrt stellt sich die Frage nach dem Kostenabzug von Corona-Masken. Der Bundesrat hatte gefordert, einen pauschalen Sonderausgabenabzug im VZ 2020 und 2021 in Höhe von 200 € bzw. 400 € (Einzel- / Zusammenveranlagung) einzuführen. Diese Forderung hat sich nicht durchgesetzt.

Damit gilt Folgendes:

### **Außergewöhnliche Belastungen**

Die Berücksichtigung von Aufwendungen für Schutzmasken nach § 33 EStG scheidet aus, weil es an einer Außergewöhnlichkeit mangelt.

### **Sonderausgaben**

Ein Abzug als Sonderausgaben scheidet mangels Rechtsgrundlage aus.

### **Werbungskosten**

Aufwendungen des Arbeitnehmers für Schutzmasken, die für die berufliche Nutzung erworben wurden, stellen Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG dar. Ob und in welchem Umfang ein beruflicher Zusammenhang besteht, muss der Arbeitnehmer im jeweiligen Einzelfall glaubhaft machen. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung pauschale Abzugsbeträge zulassen wird, um zeitaufwändige Einzelfalldiskussionen ohne gravierende steuerliche Auswirkungen zu verhindern.

### **(Sonder-)Betriebsausgaben**

Für die Aufwendungen für Corona-Masken des (Mit-)Arbeitnehmers gelten die zu den Werbungskosten dargestellten Grundsätze entsprechend. Sofern die Masken den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden, liegen Betriebsausgaben vor. Es liegt kein geldwerter Vorteil, sondern eine Leistung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse vor, sofern die Masken ausschließlich zur betrieblichen Verwendung vorgesehen sind.

## BAG: Vorabgewinn als umsatzsteuerbares Sonderentgelt

■ In seinem Beschluss vom 12.11.2020 hat sich der BFH mit der Frage befasst, wann eine als „Gewinnvorab“ bezeichnete Zahlung an den Gesellschafter einer Personengesellschaft der Umsatzsteuer unterliegt. Im konkreten Fall hat er entschieden, dass die Überlassung von Vieheinheiten durch einen Gesellschafter an eine KG unter Vereinbarung eines Vorabgewinns umsatzsteuerbar ist, wenn der Gesellschafter mit der Zahlung tatsächlich rechnen kann.

Es liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor, wenn Personengesellschafter für ihre Gesellschaft Leistungen erbringen, die als Gesellschafterbeitrag nur im Rahmen der allgemeinen Gewinnverteilung vergütet werden. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Leistungserbringung und damit ein steuerbarer Leistungsaustausch liegen dagegen vor, wenn die Leistung nach ihrem Umfang oder ihrer Menge abgegolten wird. Dies gilt auch bei einer Leistungserbringung gegen Vorabgewinn. Es kann ein Leistungsaustausch gegen Sonderentgelt vorliegen, wenn die Gesellschafter einer GbR ihre Betriebe gegen einen von vornherein feststehenden und jährlich gleichbleibenden „Vorabgewinn“ zur Nutzung überlassen oder andere gesonderte Leistungen erbringen. Maßgebend hierfür ist, dass sich der Vorabgewinn von vornherein nach den Leistungen richtet, die die Gesellschafter an die Gesellschaft erbringen. Der Unterschied zu einer Gewinnverteilungsabrede liegt in dem für die Nutzungsüberlassung angestrebten (besonderen), von vornherein feststehenden, Entgelt.

Die Bezeichnung von Beiträgen im Innenverhältnis der Gesellschaft ist für die umsatzsteuerliche Beurteilung unerheblich. Es kommt vielmehr auf die tatsächlich erbrachten Beiträge an. Sind die erhaltenen Zahlungen nicht Ausfluss einer allgemeinen Gewinnbeteiligung, sondern beruhen auf tatsächlich erbrachten Gesellschafterbeiträgen, kann folglich ein Leistungsaustausch vorliegen.

Eine gesellschaftsvertragliche Regelung zum Wegfall des Vorabgewinns für den Fall, dass kein ausreichender Gewinn erwirtschaftet wird, ist grundsätzlich weniger hoch zu gewichten als die bewusst geschaffene Abhängigkeit zwischen Gesellschafterleistung und Entgeltzahlung. Soweit sich die Entgelterwartung des „Leistenden“ tatsächlich nicht erfüllt, weil die Gesellschaft nicht ausreichend Gewinn erwirtschaftet, ist dies von vornherein wie ein Einverständnis zur Minderung des Entgelts zu werten. Kann der „Leistende“ davon ausgehen, die vereinbarte Vergütung jährlich zu erhalten, entfällt der Leistungsaustausch auch nicht dadurch, dass der Erhalt der Vergütung ganz oder teilweise vom Zufall abhängig wäre.

Im Übrigen steht dem steuerbaren Leistungsaustausch auch nicht entgegen, wenn das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis nicht auf schuldrechtlichen Vereinbarungen beruht, sondern in einem Gesellschaftsvertrag geregelt wird.

Ein Gesellschafter kann an die Gesellschaft sowohl Leistungen erbringen, die ihren Grund in einem gesellschaftsrechtlichen Beitragsverhältnis haben, als auch Leistungen, die auf einem gesonderten schuldrechtlichen Austauschverhältnis beruhen. Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung dieser Leistungen richtet sich danach, ob es sich um Leistungen handelt, die als Gesellschafterbeitrag durch die Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Gesellschaft abgegolten werden, oder um Leistungen, die gegen Sonderentgelt ausgeführt werden und damit auf einen Leistungsaustausch gerichtet sind. Entscheidend ist die tatsächliche Ausführung des Leistungsaustausches und nicht allein die gesellschaftsrechtliche Verpflichtung. Letztlich wird man in ähnlich gelagerten Fällen darauf abstellen müssen, ob die Zahlung des Sonderentgelts bzw. des Vorabgewinns zumindest wahrscheinlich ist. Oder anders ausgedrückt: Ist auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls davon auszugehen, dass ein Gewinn nicht erwirtschaftet und mithin ein „Gewinnvorab“ gar nicht gezahlt werden kann, so spricht dieser Umstand eher gegen die Annahme eines Leistungsaustausches.

*BFH, Beschluss vom 12.11.2020, Az.: V R 22/19, DStR 2021*

**Arbeitgeberzuschüsse zum elektronischen Heilberufsausweis (eHBA)** sind wegen des überwiegend eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers kein Arbeitslohn; Arbeitnehmer können einen Werbungskostenabzug nicht geltend machen, soweit die Aufwendungen vom Arbeitgeber erstattet werden.

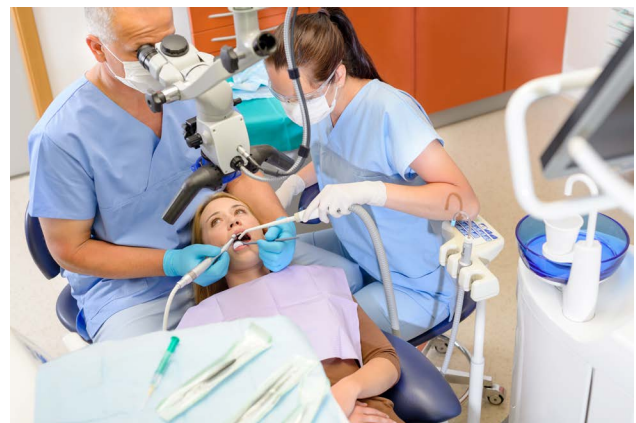
Erlass FinMin. Thüringen vom 01.03.2021, S 2332 – A – 21.14, DStR-Kompakt 17/2021, IX.

Kösdi, 6/2021, 22266

## Keine zahnärztlichen Behandlungen am Behandlungsstuhl aus gesundheitlichen Gründen

■ Die eigenständige Versorgung von Patienten ist zentraler Bestandteil der vertragsärztlichen Tätigkeit. Ein Vertragszahnarzt, der seit 11 Jahren wegen einer Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, selbst zahnärztliche Behandlungen am Behandlungsstuhl durchzuführen, übt damit keine vertragszahnärztliche Tätigkeit mehr aus. Die Möglichkeiten für den Vertragszahnarzt, angestellte Zahnärzte oder Assistenten in seiner Praxis zu beschäftigen, stellen lediglich eine Modifizierung des in § 15 I 1 SGB V i.V.m. § 32 I 1 Zahnärzte-ZV normierten Gebots der persönlichen Leistungserbringung dar, sie können dieses Gebot aber nicht vollständig ersetzen.

*SG München, Urteil vom 08.05.2019, Az.: S 43 KA 5093/18*



## Honorarkürzung bei unterbliebener Mitwirkung an Online-Versichertenstammdaten-Prüfung

■ Der Ausgangsbescheid des Antragstellers enthielt für sämtliche Quartale des Jahres 2019 eine Kürzung des Honoraranspruchs (insgesamt 158.727,60 €) i.H.v. 1 % wegen der Nichtdurchführung der sog. Online-Versicherten-Stammdatenprüfung – VSD-Prüfung. Der Kürzungsbetrag beläuft sich auf insgesamt 1.587,27 €. Das LSG hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Wirksamkeit des § 291 IIb 9 SGB V, schon weil sich der Antragsteller nicht auf die (vermeintliche) Verletzung von Rechten Dritter, hier seiner versicherten Patienten, berufen kann. Bei der Online-VSD-Prüfung wird abgefragt, ob die von den Krankenkassen gem. § 284 I 1 Nr. 2 SGB V auf der elektronischen Gesundheitskarte – eGK – gespeicherten Daten noch aktuell sind. Es geht nicht um Daten, die durch den Vertrags(zahn)arzt erhoben worden sind. Im Übrigen hat das LSG im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes weder Bedenken gegen die Zulässigkeit der Online-VSD-Prüfung als solcher, noch gegen deren konkrete



## Ausfall einer privaten Darlehensforderung

■ Der BFH hat nunmehr in Fortsetzung seiner bisherigen Rechtsprechung festgestellt, dass der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in der privaten Vermögenssphäre nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2, Abs. 4 EStG führt.

Für die Berücksichtigung des Verlusts aus dem Ausfall einer privaten Kapitalforderung muss endgültig feststehen, dass der Schuldner keine (weiteren) Zahlungen mehr leisten wird. Bei insolvenzfreier Auflösung einer Kapitalgesellschaft als Forderungsschuldnerin kann davon regelmäßig erst bei Abschluss der Liquidation ausgegangen werden, sofern sich nicht aus besonderen Umständen ausnahmsweise etwas anderes ergibt.

Bei einer Darlehenshingabe an eine private Person kann ein Verlust der Darlehenssumme auf Grund der gesetzlich eingeschränkten Verlustverrechnungsmöglichkeit jedoch nur bis zu 20.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

*BFH, Urteil vom 27.10.2020, Az.: IX R 5/20*

Ausgestaltung. Auch nach BSG, Urteil vom 20.01.2021 – B 1 KR 7/20 R – hat der Gesetzgeber mit den durch das Patientendaten-Schutz-Gesetz – PDSG vom 14.10.2020 – neu gefassten Regelungen des SGB V zur eGK und zur TI ausreichende Vorkehrungen zur Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit getroffen. Eine Verletzung der Berufsausübungsfreiheit ist nicht ersichtlich.

*LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 17.03.2021, Az.: L 3 KA 63/20 B ER*

## RLV-Zuschlag für BAG mit Ärzten mit einer sog. Doppelzulassung

■ Eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) erhält nur dann einen 10 %-igen Zuschlag zum Regelleistungsvolumen, wenn die Mitglieder der BAG nicht unterschiedlichen Arztgruppen und Schwerpunkten angehören. Auch eine Berufsausübungsgemeinschaft, der Ärzte mit einer sog. Doppelzulassung (hier: Fachärzte für Nuklearmedizin und Fachärzte für Diagnostische Radiologie) angehören, erhält (2019) damit keinen Zuschlag zum Regelleistungsvolumen von 10 %. Arztgruppe bzw. Schwerpunkt sind im Sinne des Weiterbildungsrechts zu verstehen.

*SG Marburg, Gerichtsbescheid vom 04.01.2021, Az.: S 12 KA 35/15, S 12 KA 39/15*

## Abrechnung unter unzutreffender lebenslanger Arztnummer

■ Die Beteiligten stritten über die Rückforderung vertragsärztlicher Honorare in Höhe von 216.184,67 € für die Quartale I bis IV/16 auf Grund sachlich-rechnerischer Richtigstellung. Der klagende Arzt nahm in diesem Zeitraum als Facharzt für Innere Medizin an der hausärztlichen Versorgung teil. In der Praxis des Klägers waren in dieser Zeit fünf Ärzte, denen eine eigene lebenslange Arztnummer (LANR) zugewiesen war, angestellt. Die strittige Honorarberichtigung (Bescheid vom 17.09.2019) begründete die KV damit, dass die Abrechnung dieser Leistungen während der Arbeitsunfähigkeit des angestellten Arztes M vom 29.01.2016 bis zum 15.10.2016 nicht gerechtfertigt gewesen sei. Das Landessozialgericht Sachsen entschied hierbei, dass ein Vertrauensauschlussstatbestand im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X verwirklicht ist, wenn ein Vertragsarzt bei der Honorarabrechnung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung die lebenslange Arztnummer (LANR) eines angestellten Arztes angibt, der die abgerechneten Leistungen tatsächlich nicht erbracht hat. Auch bei einer internen Vertretung in einer Vertragsarztpraxis mit mehreren angestellten Ärzten ist immer die LANR derjenigen Person anzugeben, die die abgerechneten Leistungen tatsächlich erbracht hat.

*LSG Sachsen, Beschluss vom 20.05.2020 – L 1 KA 2/20 B ER*

## ANSPRECHPARTNER

### Uwe Quitter

Tel.: 0561/93099-0  
Fax: 0561/93099-22  
Mail: u.quitter@stb-quentin.de  
Web: www.stb-quentin.de

### Christian Eckhardt

Tel.: 0561/93099-0  
Fax: 0561/93099-22  
Mail: c.eckhardt@stb-quentin.de  
Web: www.stb-quentin.de

Wilhelmshöher Allee 305  
34131 Kassel